

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/1563/2008**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 12.02.2008

Amt: Rechtsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1 / Nst: 14 51  
 Verfasser/-in: Frau Becker

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt				Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	18.02.2008	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	03.03.2008	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	12.03.2008	Entscheidung

**Betreff:**  
**Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Gießen**  
**- Antrag des Magistrats vom 13.02.2008 -**

**Antrag:**  
 Die Stadtverordnetenversammlung wählt für den Schiedsbezirk Gießen eine Schiedsperson auf die Dauer von 5 Jahren

**Begründung:**  
 Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes, Herrn Bernd Scheuermann, zum 07.01.2008 abläuft und eine Neuwahl durchzuführen ist.

Die Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmannes erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll gem. § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Magistrat hat gemäß § 4 Abs. 3 des Schiedsamtgesetzes am 12.01.2008 durch amtliche Bekanntmachung auf die bevorstehende Wahl hingewiesen und darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen und der Vorstand des Amtsgerichts Gießen wurden angehört.

Die Überprüfung der Bewerber hat keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 3 Abs. 2 HSchAG ergeben. Alle Bewerber erfüllen die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 HSchAG.

Für das Amt haben sich beworben:

Herr Bernd **Scheuermann**, geb. 15.10.1957,  
Finanzwirt (Finanzverwaltung Gießen),  
wohnhaf: Tannenweg 36, 35394 Gießen,

Der Bewerber ist seit 1995 stellvertretender Schiedsmann und seit 1997 Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Gießen. Er hat das Amt beanstandungsfrei wahrgenommen. Er ist seiner Verpflichtung zur Fortbildung stets nachgekommen. Von der Bezirksvereinigung Gießen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen würde eine

Wiederwahl ausdrücklich begrüßt. Das Amtsgericht Gießen hat keine Bedenken gegen eine Wiederwahl.

Herr Gert **Reh**, geb. 24. Oktober 1943,  
Lehrer im Ruhestand  
wohnhaft: Zinzendorfweg 12, 35394 Gießen

Die Bezirksvereinigung Gießen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hat gegen eine Wahl von Herrn Reh keine Bedenken.

Frau Heidemarie **Scharmman**, geb. 20. Januar 1944,  
Rentnerin, vormals Buchhalterin,  
wohnhaft: Schiffenberger Weg 53a, 35394 Gießen

Die Bezirksvereinigung Gießen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hat gegen eine Wahl von Frau Scharmman keine Bedenken.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO). Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsperson der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

---

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift

